

BTU Cottbus
- Lehrstuhl Eisenbahnwesen –
Kolloquium am 21. April 2008

Aktuelle Rechtsprechung
und
Änderungen des AEG in 2007

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

BTU Cottbus - Lehrstuhl Eisenbahnwesen – Kolloquium am 21. April 2008

Teil 1: Änderungen des AEG in 2007

- Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006, BGBl. 2833 ff
- Erstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 13.12.2006, BGBl. 2919 ff
- Fünftes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2007, BGBl. 522 ff

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

§ 5 Ie AEG – Zuständigkeiten Bund neu:

- *Infrastrukturelle Teilsysteme im europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem und Interoperabilität*
- **Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgenehmigungen (§§ 7a – 7c AEG)**
- **Genehmigung und Überwachung von Schulungseinrichtungen Eisenbahnaufsicht über NBE, die eine SiB oder SiG benötigen**
- *Überwachung der Regeln zur Gewährleistung der Eisenbahnsicherheit ausser Regionalbahnen und Netze des Regionalverkehrs*
- *Führung des Fahrzeugeinstellungsregisters*

§ 5 If AEG – Zuständigkeiten Bund neu:

- *Untersuchung gefährlicher Ereignisse im Eisenbahnbetrieb auf Eisenbahninfrastrukturen, die der Eisenbahnaufsicht des Bundes unterliegen / Verfahren nach VwVfG, § 5 VIa AEG*
- *BMV bei schweren Unfällen oder entsprechenden Gefahrensituationen*
- *ansonsten Zuständigkeit EBA, aber weisungsgebunden an BMV (§ 5 Ig)*
- *Unbeschadet Strafverfolgung / OWi (§ 5 Ih)*

§ 6 AEG - Genehmigungsverfahren:

- Gewerbefreiheit mit Genehmigungsvorbehalt
- für EVU, EIU, HVEfz
- Genehmigungsfrei nach § 6 I 2 AEG: zusätzlich Ziffer 4: öffentliche EIU für das Betreiben von Serviceeinrichtungen einschliesslich Schienenwege, Leit- und Sicherungstechnik
- Antragsteller § 6 VI:
 - bisher: jede natürliche oder juristische Person mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung innerhalb EU
 - neu: Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik
 - Problem: kein einheitlicher Unternehmensbegriff, EU-Ausländerdiskriminierung

§ 7a – 7f AEG

- bisher: Betriebsaufnahme mit Genehmigung bei Genehmigungsfiktion binnen sechs Wochen ab Antrag, neu und modifiziert in § 7f
- neu: Sicherheitsbescheinigung für Betrieb (§ 7a – 7 b) und Sicherheitsgenehmigung für Infrastruktur (§ 7 c) plus Schulungseinrichtungen (§ 7 d –e)

§§ 18, 20 AEG (alt) – Planfeststellung 1:

- § 18: Planfeststellung, Plangenehmigung – Abgrenzung unwesentliche Bedeutung
- § 20: Regelung des Planfeststellungsverfahrens
- Subsidiär Geltung der §§ 72 ff VwVfG
- Subsidiär Geltung der allgemeinen Vorschriften des VwVfG
- Neuregelung / Neukodifizierung in §§ 18 – 18e

§§ 18 – 18e AEG (neu) – Planfeststellung 2:

- § 18: Erfordernis der Planfeststellung, Verweis auf §§ 72 – 74 VwVfG
- § 18a: Regelung des Anhörungsverfahrens
- ausdrückliche Regelung der Beteiligung von Umwelt- und Naturschutzverbänden (bedingt durch Neufassung des § 60 BNatSchG)
- keine zwingende Benachrichtigung gemeindefremder Personen, Verzichtsmöglichkeit für die Anhörung
- Verfahren bei Änderung des ausgelegten Plans
- Formelle und materielle Präklusion

§§ 18 – 18e AEG (neu) – Planfeststellung 3:

- § 18b: Verhältnis Planfeststellung - Plangenehmigung
- Neu bei Plangenehmigung: „Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt“ (bisher: Rechte Dritter nicht betroffen oder vorliegende Zustimmung)
- Unwesentliche Bedeutung nur, wenn keine UVP erforderlich
- Zustellungspflicht an Vorhabenträger und Vereinigungen

§§ 18 – 18e AEG (neu) – Planfeststellung 4:

- § 18c: Rechtswirkungen Planfeststellung - Plangenehmigung
- Neu: wirksam 10 Jahre ab Unanfechtbarkeit (bisher 5 Jahre), Verlängerung maximal 5 Jahre (unverändert)
- Vorherige begrenzte Auslegung und Anhörung
- Durchführungsbeginn ist mehr als geringfügige nach aussen erkennbare Tätigkeit (Formel aus der Rechtsprechung)
- § 18d: Planänderung vor Fertigstellung - Verweis auf § 76 VwVfG

§ 18e: Rechtsbehelfe

- Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG bei Katalogprojekten (Problem: verfassungsrechtliche Zulässigkeit, eigentlich auf Sondersituation deutsche Einheit beschränkt)
- Keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln
- Eilantrag nach § 80 V VwGO plus Begründung nur innerhalb eines Monats (statt 1 plus 1)
- Klagebegründungsfrist 6 Wochen
- Erheblichkeit von Mängeln nur bei Einfluss auf das Abwägungsergebnis, Aufhebung nur, soweit nicht im ergänzenden Verfahren oder durch Planergänzung heilbar

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

Beschluß vom 28.08.2006, Az. 2 Bs 80/06

- Sanierungspflicht für Anschlußgleis zu Anschlußbahn

Obergerverwaltungsgericht Rheinland – Pfalz

Urteil vom 05.09.2006, Az. 8 A 10478/05.OVG

- Erhaltungspflicht der Eisenbahninfrastruktur in einem betriebssicheren Zustand

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

Beschluß vom 28.08.2006

Az. 2 Bs 80/06

Ortsgüterbahnhof Hamburg – Eidelstedt

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

Beschluß vom 28.08.2006, Az. 2 Bs 80/06

➤ Sanierungspflicht für Anschlußgleis zu Anschlußbahn

Ortsgüterbahnhof Hamburg – Eidelstedt

➤ Gbf im wesentlichen befahrbar

➤ Im Nordkopf verschiedene Gleise gesperrt, darunter

➤ das Verbindungsgleis zu einer Anschlußbahn mit mehreren Anschließern

➤ Ergo: keine Befahrbarkeit

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht - Beschluß vom 28.08.2006, Az. 2 Bs 80/06

Hamburg - Eidelstedt

Antragsteller: DB Netz

Antragsgegner: EBA

Beigeladene: Anschließter

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht - Beschluß vom 28.08.2006, Az. 2 Bs 80/06
Hamburg - Eidelstedt

- Anordnung des EBA zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit, Zwangsgeldandrohung, Ersatzvornahmeandrohung
- Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse, § 80 III VwGO
- Eilantrag der DB Netz AG gegen EBA: Herstellung des Suspensiveffektes, §§ 80a, 80 V VwGO
- Abweisender Beschluß des VG Hamburg
- Rechtsmittel: Beschwerde

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht - Beschluß vom 28.08.2006, Az. 2 Bs 80/06
Hamburg - Eidelstedt

- 3 Anschließter: A1 – A 3
- A2 hat den Anschlußbahnvertrag gekündigt
- A1 weiterer hat der Kündigung widersprochen
- Grundstück verkauft durch kündigenden ex-Anschlietzer A2, aber Vertrag nicht wirksam und vollzogen
- Vermietet an weiteren Nutzer (Baustoffrecycling)

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht - Beschluß vom 28.08.2006, Az. 2 Bs 80/06
Hamburg - Eidelstedt

- Landeseisenbahnbehörde hatte bereits A2 die vorläufige Duldung der Nutzung der Anschlußbahn bis Abschluß des Verfahrens betreffend DB-Gleise durch sofort vollziehbaren Bescheid auferlegt
- DB Netz sperrt zuführende Gleise wegen Oberbaumängeln,
- stellt SH 2 – Scheibe auf und
- verweigert Fahrplantrassen für A1

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht - Beschluß vom 28.08.2006, Az. 2 Bs 80/06
Hamburg - Eidelstedt

- Kein Stilllegungsverfahren für die Infrastruktur!
- Keine Entwidmung!

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht - Beschluß vom 28.08.2006, Az. 2 Bs 80/06
Hamburg - Eidelstedt

- Rechtsgrundlage für die Anordnung des EBA: §§ 5a II, 13 AEG
- Verstoß von DB Netz gegen die Betriebspflichten für die Infrastruktur nach dem AEG
- Zwar nicht explizit im AEG geregelt, doch allgemein anerkanntes Rechtsinstitut
- Abgeleitet aus § 4 I AEG „Erhaltung der Infrastruktur in betriebs sichereren Zustand
- Folgt auch aus § 11 II 3 AEG: Abschließende Regelung der Stilllegung in einem förmlichen Verfahren

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht - Beschluß vom 28.08.2006, Az. 2 Bs 80/06
Hamburg - Eidelstedt

- Gilt für alle Betriebsanlagen der Eisenbahn nach § 2 III AEG, auch für Bahnhofsneben gleise
- Kein Entziehen von der Betriebspflicht durch Vernachlässigung der Infrastruktur „schwarze Stilllegung“
- Betriebspflicht endet erst mit vollziehbarer Genehmigung nach § 11 II AEG, Genehmigungsfiktion nach § 11 III 1 AEG oder Ablauf Jahresfrist nach § 11 V AEG
- Freistellung von Betriebszwecken nach § 23 AEG ist hier irrelevant
- Anschlußrecht des A1 aus § 13 I 1 AEG

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht - Beschluß vom 28.08.2006, Az. 2 Bs 80/06
Hamburg - Eidelstedt

- Keine Relevanz der Verweisung in § 13 I 2 AEG auf § 14 AEG: Anschlußrecht ist nicht durch diskriminierungsfreies Verhalten gewahrt
- Weitergehender positiver Rechtsanspruch auf Anschluß
- Kein Berufen des Infrastrukturbetreibers auf Unwirtschaftlichkeit (Relation Instandhaltungskosten – Trassenentgelte), da erst im Rahmen des Stilllegungsverfahrens zu prüfen
- Keine Unverhältnismäßigkeit bei Hinnahme der Beschädigung der Infrastruktur durch Dritte oder Vernachlässigung

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Obergerverwaltungsgericht Rheinland – Pfalz
Urteil vom 05.09.2006
Az. 8 A 10478/05.OVG

Hunsrück - Bahn

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht Rheinland - Pfalz
Hunsrück-Bahn

Urteil vom 05.09.2006, Az. 8 A 10478/05.OVG

- Hunsrückbahn: Langenlonsheim – Stromberg – Simmern – Büchenbeuren – Morbach
- Infrastrukturbetreiber hat die Strecke nicht instandgehalten, d.h. ist so nicht betriebssicher befahrbar
- Kosten für Streckenreparatur: € 165.750,-
- Nicht aus Erträgen der Trassenmiete gedeckt
- Potentieller Betreiber (EVU) will fahren

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht Rheinland - Pfalz
Hunsrück-Bahn

Urteil vom 05.09.2006, Az. 8 A 10478/05.OVG

- EBA erläßt Bescheid betreffend unverzügliche Wiederherstellung der Befahrbarkeit, da
- nicht unverhältnismäßig
- keine Stilllegung nach § 11 Abs. 2 S. 3 AEG
- Betriebspflicht gilt weiterhin

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht Rheinland - Pfalz
Hunsrück-Bahn

Urteil vom 05.09.2006, Az. 8 A 10478/05.OVG

OVG Rh-Pf:

- „unverzüglich“ (= ohne schuldhaftes Zögern) ist hinreichend bestimmt
- Rechtsgrundlage: §§ 5a Abs. 2, 5 Abs. 1 S. 1 AEG – notwendige Maßnahme
- Betriebseinstellung durch Infrastrukturbetreiber ohne Stilllegungsbescheid nach § 11 AEG = Verletzung der Betriebspflicht aus § 4 Abs. 1 S. 1 AEG
- ...

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht Rheinland - Pfalz
Hunsrück-Bahn

Urteil vom 05.09.2006, Az. 8 A 10478/05.OVG

- ...
- Betriebspflicht bedeutet Erhaltung der Infrastruktur in betriebs sicheren Zustand
- Pflicht gilt nach § 11 Abs. 2 S. 3 AEG bis zur Vollziehbarkeit des Stilllegungsbescheides
- Beinhaltet auch die Pflicht zur Wiederaufnahme faktisch eingestellter Betriebstauglichkeit
- Weiterbetrieb kann befristet und von Kostenerstattung abhängig gemacht werden, § 11 Abs. 3 S. 2, Abs. 5 AEG

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht Rheinland - Pfalz
Hunsrück-Bahn

Urteil vom 05.09.2006, Az. 8 A 10478/05.OVG

- ...
- Frühere Genehmigungen (vor der Bahnprivatisierung) zur Einstellung des Reisezugbetriebes sind gegenstandslos
- Unverhältnismäßigkeit kann nur im Einzelfall relevant sein, etwa wenn Streckenstilllegung unmittelbar bevorsteht
- Vernachlässigung führt nicht zur Unverhältnismäßigkeit
- Hilfsweise: Betrag angesichts Streckenlänge 28 km nicht unverhältnismäßig hoch

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Teil 3: Richtlinie 2007/58/EG

RICHTLINIE 2007/58/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom **23. Oktober 2007**

zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft sowie der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Zweck der vorliegenden Richtlinie ist es, den Markt für grenzüberschreitende Personenverkehrsdienste auf der Schiene innerhalb der Gemeinschaft zu öffnen; daher sollte diese Richtlinie nicht Verkehrsdienste zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland betreffen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, Verkehrsdienste, die im Transit durch die Gemeinschaft erbracht werden, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen.

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christian Paschen
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Friedrichstraße 90 – D 10117 Berlin
Tellsgasse 2a – CH 6460 Altdorf UR

Geschäftsführer der Eisenbahn Technik Betrieb GmbH & Co. KG,
Bernau

Christian Paschen – Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Berlin und Altdorf UR